



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

72. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Musikwissenschaft, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 213, letzte Änderung veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Wahlmodule mit ECTS-Punkte-Zuweisung

- In Abs 1 wird neben der Wortfolge „die Anfertigung der Masterarbeit“ der Klammerausdruck „(20 ECTS-Punkte)“ ersetzt durch „(21 ECTS-Punkte)“ und neben dem Wort „Masterprüfung“ der Klammerausdruck „(7 ECTS-Punkte)“ ersetzt durch „(6 ECTS-Punkte)“.

(2) § 6 Masterarbeit

- Bei der Überschrift des § 6 werden der Spiegelstrich sowie die Wortfolge „20 ECTS“ gestrichen.

- § 6 Masterarbeit soll nunmehr lauten:

„(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der

Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.“

(3) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie die Wortfolge „7 ECTS“ gestrichen.

- § 7 Masterprüfung lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein anderes Fachgebiet umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- oder Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(4) § 12 Inkrafttreten

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 72, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a